

Mittwoch den 18. November 1868.

(444)

Rundmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. November 1868 wird der Fond der priv. österr. Nationalbank um 20 1/4 Millionen — von 110 1/4 Millionen auf 90 Millionen Gulden — vermindert.

Diese Verminderung erfolgt durch Rückzahlung von fl. 135 in Banknoten auf jede einzelne Bankactie.

Die Actien sind zu diesem Behufe vom 16. November 1868 angefangen, ohne Couponsbogen bei der Actien-Liquidatur der Nationalbank in Wien, mit einer Consignation versehen, zu übergeben.

Sämmtliche Filialen der Nationalbank übernehmen die Actien zur Einsendung nach Wien und leisten die Capitals-Rückzahlung.

Wien, am 15. November 1868.

Vipit,
Bank-Gouverneur.

Zimmermann,
Bank-Director.

(427b—1)

Nr. 13725.

Vicitations-Rundmachung.

Am 24. November 1868 und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen werden in Puntigam (Wagram), Rudersdorf und Lebern bei Graz mehrere zu den incamerirten Oberst-Erbländjägermeister-Realitäten gehörige Grundtheile im ungefähren Gesamtflächenmaße von 51 Joch 669 ¹⁰/₁₀₀ □Kfst. nach der neuesten Vermessung in kleineren Zerstückungsantheilen à 354 ¹¹/₁₀₀ □Kfst. bis 4 Joch 487 ⁵⁶/₁₀₀ □Kfst. aufwärts, mit den Ausrufspreisen von 200 fl., 250 fl., 280 fl. und 300 fl. per Joch, nebst einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Das Nähere ist in Nr. 264 dieser Zeitung enthalten.

Graz, 28. October 1868.

k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

(443)

Nr. 7261.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Grafenstein im politischen Bezirke Klagenfurt bei einer wiederholten Verhandlung auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer des Jahres 1869, d. i. vom 1. Jänner bis Ende December 1869, und bei stillschweigender Erneuerung auch der Jahre 1870 und 1871 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 23. November 1868

bei der Finanz-Direction zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke pr. 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perc. außerordentlichen Zuschlages zu derselben fünfhundert Gulden (500 fl.)

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefürsorge, sobald ihm dieselben bekannt gegeben werden, verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufs-

preises gleichkommenden runden Betrag von 50 fl., sage: fünfzig Gulden österreichischer Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Vicitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der cassämthlichen Quittung über den Erlag dieses Badiums auszuweisen. Nach beendigter Vicitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Vicitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die mit dem Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 31. October 1868 Nr. 251 ad Nr. 6844 verlaublichten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt, am 11. November 1868.

(442—1)

Nr. 7727.

Rundmachung.

Am 30. November d. J., 10 Uhr Vormittag, wird im städtischen Rathssaale zu Agram im Wege öffentlicher Versteigerung das Einhebungsrecht der städtischen Mauthgebühren auf die Dauer eines Jahres, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1869 bis 31. December 1869 verpachtet.

Die diesbezüglichen Vicitationsbedingungen sind während den gewöhnlichen Amtsstunden beim Stadtmagistrate einzusehen.

Auf schriftliche, versiegelte Offerte wird nur dann Rücksicht genommen, insofern dieselben vor Beginn der mündlichen Vicitation einlangen und mit dem Badium, welches auf 700 fl. festgesetzt wurde, versehen sein werden.

Vom löblichen Magistrate der königl. Freilandeshauptstadt Agram, den 10. November 1868.

(419—2)

Nr. 3815.

Rundmachung.

Laut steuerämthlicher Vorschreibung sind nachstehende Gewerbsparteien mit den Steuern noch im Ausstände, als:

Kobler Johann, Zündhölzel-Fabrikant in Veldes, sub Art. 14 mit 2 fl. 62 kr.

Schollitsch Georg, Sattler von eben dort, sub Art. 14 mit 8 fl. 51 kr.

Prettner Mathias, Tischler von Untergörjach, sub Art. 15 mit 4 fl. 72 1/2 kr.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, ihre Schuldigkeiten binnen 30 Tagen beim Steueramte Radmannsdorf zu erlegen, widrigens die Gewerbe von Amtswegen werden gelöscht werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf, am 3. November 1868.

(421—3)

Nr. 1753.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1200 Megen Weizen,

1400 " Korn,

200 " Ankerus

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unerdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Ankerus 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den eimetricirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sacl oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50 = Neukreuzer = Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. November 1868

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassa oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis 20sten December 1868**, die zweite Hälfte **bis Mitte Jänner 1869** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 6. November 1868.